

# Kanalgebührenordnung „KGO“

Gesetzgebungsperiode **2021 – 2027**

[www.buchkirchen.at](http://www.buchkirchen.at)

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 13.12.2018, mit der die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Buchkirchen erlassen wird (Neufassung).

**KONSOLIDIERTE FASSUNG**



gültig ab 01.01.2019

gesamte Rechtsvorschrift zum Stand **01.01.2024**

## Änderung:

- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 10.12.2019 (§ 1,2 und 3) mit Inkrafttreten 01.01.2020
- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 04.02.2021 (§ 2 Abs. 4) mit Inkrafttreten 01.03.2021

## Anpassung von Beträgen:

- Anpassung gem. § 7 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +2,9% mit Inkrafttreten 01.01.2022
- Anpassung gem. § 7 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +2,8%) mit Inkrafttreten 01.01.2023
- Anpassung gem. § 7 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +8,5% mit Inkrafttreten 01.01.2024

**Auf Grund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. 116/2016, i.d.g.F. sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. wird verordnet:**

## § 1 Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz (Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanal im Trennsystem) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

## § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, € **28,22** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens aber € **4.233,00** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Be-

rechnung ist auf volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, Garagen sind nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als diese für Geschäfts- oder Betriebszwecke, Nebengebäude nur im Ausmaß als diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützt werden.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohn- oder gewerbliche Zwecke bestimmt sind. Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- (4) Zu- und Abschläge  
Für Lager-, Büro und Produktionshallen wird bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 die bebaute Fläche mit folgendem Faktor multipliziert:
  - a) Lagerhalle Faktor 0,50
  - b) Büro und Produktionshalle Faktor 0,60
- (5) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute angeschlossene Grundstücke beträgt € **4.233,00** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 bis 5 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen; eine bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr ist zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
  - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau bei Errichtung eines weiteren Gebäudes, bei Neubau nach Abbruch, sowie bei Änderung des Verwendungszwecks ist eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 2 bis 4 gegeben ist und überdies nur soweit, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
  - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leis-

ten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### **§ 4 Kanalbenutzungsgebühren für reine Wohngebäude und *angeschlossene* unbebaute Grundstücke; (in Gebietsteilen mit und ohne gemeindeeigener Wasserversorgungsanlage)**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer haben eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

Diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, bzw. bei unbebauten Grundstücken oder unbewohnten Gebäuden entsprechend der nachstehenden Einwohnergleichwerttabelle berechnet.

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) und Quartal ab **01.01.2024**: € **53,94** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle. 1 Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht.

##### Allgemeine Einwohnergleichwerte:

1 Person (Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz), ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 EGW

1 Student(in) oder Auszubildende(r) (Lehrling) sowie Präsenzdiener oder Zivil-diener, welcher sich hauptsächlich in einem Internat oder einer Wohnung am auswärtigen Ausbildungsort aufhält, gegen Vorlage eines Nachweises darüber 0,50 EGW

1 unbebautes Grundstück	0,25 EGW
1 unbewohntes Gebäude	0,50 EGW

### § 5 Kanalbenutzungsgebühren für andere als im § 4 genannte Objekte

- (1) in Gebietsteilen mit gemeindeeigener Wasserversorgungsanlage ohne Verwendung von Nutzwasser oder Trinkwasser aus einer eigenen oder fremden Brunnenanlage: Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt  
  
ab **1.1.2024**: € **4,60** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro verbrauchtem Kubikmeter Wasser laut eingebautem Wasserzähler.
- (2) in Gebietsteilen mit gemeindeeigener Wasserversorgungsanlage mit Verwendung von Nutzwasser oder Trinkwasser aus einer eigenen oder fremden Brunnenanlage, in welcher von der Gemeinde beigestellte Wasserzähler eingebaut sind: Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt:  
ab **1.1.2024**: € **4,60** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro verbrauchtem Kubikmeter Wasser laut den eingebauten Wasserzählern.
- (3) in Gebietsteilen mit gemeindeeigener Wasserversorgungsanlage mit Verwendung von Nutzwasser oder Trinkwasser aus einer eigenen oder fremden Brunnenanlage, in welcher keine von der Gemeinde beigestellte Wasserzähler eingebaut sind: Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.  
ab **1.1.2024**: € **4,60** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) in Gebietsteilen ohne gemeindeeigener Wasserversorgungsanlage mit Verwendung von Nutzwasser oder Trinkwasser aus einer eigenen oder fremden Brunnenanlage, in welcher von der Gemeinde beigestellte Wasserzähler eingebaut sind: Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt  
ab **1.1.2024**: € **4,60** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro verbrauchtem Kubikmeter Wasser laut den eingebauten Wasserzählern.
- (5) in Gebietsteilen ohne gemeindeeigener Wasserversorgungsanlage mit Verwendung von Nutzwasser oder Trinkwasser aus einer eigenen oder fremden Brunnenanlage, in welcher keine von der Gemeinde beigestellte Wasserzähler eingebaut sind: Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.2  
ab **1.1.2024**: € **4,60** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Für nicht rein Wohnzwecken dienende Objekte, bei denen die Nutzfläche des für Wohnzwecke dienenden Gebäudeteiles mindestens 75 % der Gesamtnutzfläche des Gebäudes beträgt, hat auf Ansuchen die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren nach § 4 zu erfolgen.
- (7) Die bewilligte Neuberechnung erfolgt jeweils mit 1. Jänner des folgenden Jahres.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz (Herstellung des Kanalanschlusses bis 1 m über die Grundstücksgrenze), fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten. Der Grundstückseigentümer hat die Vollendung der Bauarbeiten der Gemeinde binnen zwei Wochen zu melden.
- (3) Die Kanalgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres entrichten.

## **§ 7 Wertsicherung**

- (1) Die im § 2 bis 5 geregelten Gebühren sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 und werden einer jährlichen Indexangleichung (Jahresdurchschnitt) unterzogen. Eine Indexangleichung erfolgt erst ab einer Abweichung von mindestens 2 Prozent des oben angeführten Verbraucherpreisindex und es wird kaufmännisch auf die zweite Stelle hinter dem Dezimaltrennzeichen gerundet.
- (2) Ein Sinken des Indexwertes unter den Basiswert bleibt unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Kanalgebührenordnung vom 14. Dezember 2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nikon Baumgartner

**F.d.R.d.A.  
der Amtsleiter:**

Ing. DI(FH) Christoph Hettich